

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0169/2022/IV

Datum:
01.09.2022

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

**Nachrücken von Herrn Frank Beisel, wohnhaft in 69118
Heidelberg, in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg
hier: Verpflichtung nach § 32 Gemeindeordnung (GemO)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 17. Oktober 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Gemeinderat	13.10.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Herr Frank Beisel wird in der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2022 nach § 32 Gemeindeordnung (GemO) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet.

Eine Niederschrift über die erfolgte Verpflichtung wird in der Sitzung von Herrn Frank Beisel unterschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Gemäß § 32 Absatz 1 Gemeindeordnung werden Gemeinderäte verpflichtet und auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten hingewiesen.

Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

Ergebnis: Verpflichtung nach § 32 GemO ist erfolgt

Begründung:

Der Gemeinderat hat soeben festgestellt, dass Herr Frank Beisel nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Stadtrat Raimund Beisel in den Gemeinderat nachrückt. Er wird nach vorliegendem Text verpflichtet:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Daran anschließend unterzeichnet Herr Frank Beisel die an seinem Platz bereitliegende Niederschrift über die Verpflichtung.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner